

# **1. Änderungssatzung zur ab 01.01.2022 gültigen Satzung der Stadt Kempen über die Förderung und Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

**Die Stadt Kempen beschließt in eigener Zuständigkeit folgende Satzungsänderungen für die Förderung und Inanspruchnahme von Kindertagespflege:**

## **§ 1**

Die Stundensätze für die Betreuung in Kindertagespflege (laufende Geldleistung) mit vollständiger Qualifikation werden ab 01.08.2023 um 1,96% erhöht.

## **§ 2**

**§ 16 Absatz 2 der o.g. Satzung erhält folgenden Text:**

*(2) Die Höhe der laufenden Geldleistungen richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden laut Betreuungsvertrag. Vergütet wird zusätzlich pro Kind und Woche eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.*

*Die Höhe der laufenden Geldleistungen beträgt für Tagespflegepersonen mit Grundqualifizierung 3,50 € pro Kind pro Stunde.*

*Für Kindertagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung beträgt die Geldleistung aktuell 6,13 € (besonderer Förderbedarf: 8,09 €, Randzeiten: 10,30 €) pro Kind, pro Stunde. Diese Sätze verändern sich ab 01.08.2024 jährlich zum 01.08. analog zum Prozentsatz der Fortschreibungsrate gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).*

*Sollten zusätzlich weitere Zahlungen vereinbart werden, erlischt der Anspruch auf eine öffentliche Förderung.*

### § 3

Die Tabelle zu § 16 der o.g. Satzung wird entsprechend aktualisiert:

	<i>Definition</i>	<i>Vergütung (pro Kind, pro Stunde)</i>
<b>Laufende Geldleistung</b>	<i>Grundqualifikation</i> <i>davon</i> <i>Förderleistung: 1,40 €</i> <i>Sachleistung: 2,10 €</i>	3,50 €
	<i>Aufbauqualifikation</i> <i>davon</i> <i>Förderleistung (1/3): 2,02 €</i> <i>Sachleistung (2/3) : 4,11 €</i>	6,13 €
	<i>Besonderer Förderbedarf mit</i> <i>Aufbauqualifikation</i>	8,09 €
	<i>Randzeiten mit</i> <i>Aufbauqualifikation</i>	10,30 €

### § 4

§ 7 der o.g. Satzung wird um folgenden Absatz 5 erweitert:

(5) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie lässt gemäß § 51 Absatz 1 Satz 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten durch die Eltern an die Kindertagespflegeperson zu. Der monatliche Betrag für eine Vollverpflegung während der Betreuung sollte die Obergrenze von 90 € nicht überschreiten.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.06.2023

gez.

(Dellmans)  
Bürgermeister